

Antrag
der
Verwaltung
zur
ordentlichen Hauptversammlung
am 28. Mai 2008 der BRAIN FORCE HOLDING AG
IZD Tower, Wagramer Straße 19, 1220 Wien

Es wird beantragt, Änderungen in den §§ 3, 4, 6, 9 und 15 der Satzung der BRAIN FORCE HOLDING AG wie folgt zu beschließen:

- a. Änderung des § 3 „Veröffentlichungen“, sodass dieser wie folgt lautet:
„Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.“
- b. Ersatzlose Streichung des fünften Absatzes des § 4 „Grundkapital und Aktien“: *„Jeder, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50 oder 75 Prozent der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet, hat unverzüglich der Gesellschaft das Erreichen, Über- oder Unterschreiten der genannten Schwellen sowie die Höhe des Stimmrechtsanteils unter Angabe seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung, sowie für die darauf folgenden drei Monate werden die die jeweilige Grenze überschreitenden Stimmrechte nicht berücksichtigt“*
- c. Änderung des 3. Absatzes des § 6 „Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung“, sodass dieser wie folgt lautet: *„Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.“*
- d. Änderung des 2. Absatzes des § 9 „Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des Aufsichtsrates“, sodass dieser wie folgt lautet: *„Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.“*
- e. Ersatzlose Streichung des § 15 „Ausschluss des Preisabschlages gem. ÜbG“: *„Der im § 26 Abs. 1 ÜbG vorgesehene Abschlag bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot wird gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2 ÜbG ausgeschlossen.“*

Wien, im Mai 2008

Der Vorstand und der Aufsichtsrat